

Widmung der Gemeindestraße "Zur Dicken Linde" im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 "Wohnbebauung südlich der Kirchstraße - 3. Abschnitt"

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 24. März 2026 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Wohnbebauung südlich der Kirchstraße – 3. Abschnitt“ beschlossen, die Gemeindestraße „Zur Dicken Linde“ dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zuletzt geänderten Fassung, werden die nachstehenden Straßen entsprechend ihres angegebenen Widmungsinhalts als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straßen sind in dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Widmung ist, entsprechend ihrem jeweiligen Widmungsinhalt farblich dargestellt.

Straßenname	Widmungsinhalt	Einstufung gem. § 3 Abs. 4 StrWG NRW
Zur Dicken Linde Gemarkung Gahlen, Flur 11, Flurstück 634 (siehe gelbe Fläche im Übersichtsplan)	uneingeschränkt	Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW: Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u. a.)
Zur Dicken Linde Gemarkung Gahlen, Flur 11, Flurstück 633 tlw. (siehe grüne Fläche im Übersichtsplan)	öffentliche Parkfläche	Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW Alle sonstigen nicht unter 1. Und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
Zur Dicken Linde Gemarkung Gahlen, Flur 11, Flurstück 633 tlw. (siehe gelbe Fläche im Übersichtsplan)	uneingeschränkt	Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW: Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u. a.)

Diese Widmung wird hiermit in Form einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schermbeck Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger / der Klägerin zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) eingereicht werden.

46514 Schermbeck, den

Der Bürgermeister

-Rexforth-



Datum: 03.02.2026



Legende Zweckbestimmungen:
grün = öffentliche Parkfläche
gelb = öffentliche Verkehrsfläche

Maßstab 1 : 475

